

HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 5. Juni 2013

betreffend Ahndung von Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz und/oder die Fahrpersonalverordnung

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Bei verschiedenen Verstößen gegen die im Betreff genannten Rechtsvorschriften sind Sanktionen sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen den Fahrer normiert. Die Reihenfolge, in der die Betroffenen aufgeführt sind, und die Höhe der Bußgelder korrespondierender Ordnungswidrigkeiten verdeutlichen, dass der Gesetzgeber vorrangig, zumindest aber den Unternehmer in der Verantwortung sieht.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage. 1. Teilt die Landesregierung die in der Vorbemerkung dargestellte Gewichtung der Verantwortlichkeit betreffend Unternehmer und Fahrer?

a) Wenn nicht, wie begründet sie ihre abweichende Auffassung?

Durch die Verordnung EG Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 werden Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer im Straßengüter- und personenverkehr festgelegt, um die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Landverkehrsträgern, insbesondere im Straßenverkehrsgewerbe, anzugleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr haben demnach das Ziel, die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen Landverkehrsträgern zu verbessern.

Die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, wonach Sanktionen für Verstöße nicht nur wirksam und verhältnismäßig, sondern auch abschreckend und nicht diskriminierend sein sollen (Erwägungsgrund Nr. 26 zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006), sind bei den Sanktionen gegenüber dem Fahrpersonal als auch dem verantwortlichen Unternehmen im nationalen Recht zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sind für die Bundesrepublik Deutschland in den Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften für Fahrer bzw. Unternehmer im Fahrpersonalgesetz und in der Fahrpersonalverordnung umgesetzt. Unternehmen bzw. den dort handelnden Verantwortlichen können aufgrund ihrer Arbeitgeberverpflichtungen in Bezug auf den "mobilen Fahrzeugarbeitsplatz", den Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals sowie der Verkehrssicherheit besondere, vorrangige Verantwortlichkeiten zugeordnet werden.

Diese konkretisieren sich schwerpunktmäßig insbesondere durch

- die rechtskonforme Planung (Disposition) und Durchführung der gesetzlichen Arbeits-, Ruhe-, und Pausenzeiten des Fahrpersonals,
- die Wahrnehmung der Überwachung des Fahrpersonals im Hinblick auf die dortseitig wahrgenommene Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
- die Sicherung und Aufbewahrung der Tätigkeitsnachweise,
- die Bereitstellung des erforderlichen Equipments zum Betrieb der Kontrollgeräte und
- den Einbau und die rechtskonforme Funktion der Kontrollgeräte.

Eine rechtskonforme Planung setzt dabei selbstverständlich die Berücksichtigung ausreichend bemessener Transport- und Ruhezeiten, aber auch eventueller Verzögerungszeiten (Verkehrs, - Parkplatzsituation sowie Wartezeiten beim Kunden) voraus. Dabei sind die Abwicklungszeiten bei den Kunden für den Spediteur oftmals schwer kalkulierbar.

Andererseits hat der Gesetzgeber auch dem Fahrpersonal selbst vorrangig eine Reihe von Verantwortlichkeiten zugewiesen, welche sich schwerpunktmäßig, insbesondere durch

- die Einhaltung der Lenk-, Ruhe,- und Pausenzeiten im Fahrbetrieb,
- den ordnungsgemäßen Betrieb der Kontrollgeräte beim Fahrbetrieb,
- das ordnungsgemäße Mitführen aller für die Erfüllung der Nachweispflicht erforderlichen Daten und Unterlagen und
- die Einhaltung der fahrerkartenbezogenen Rechtsvorschriften

konkretisieren. Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) legt länderübergreifend einheitliche Maßstäbe für die Höhe der Bußgelder sowohl für Fahrer als auch für Unternehmer fest. Damit soll sichergestellt werden, dass bundesweit bei der Ahndung von Verstößen einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Ausgehend von vorstehenden Grundlagen orientiert sich die beim Regierungspräsidium Gießen - Außenstelle Hadamar - angesiedelte und für ganz Hessen für Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständige Zentrale Ahndungsstelle (ZAS) im Hinblick auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zunächst ausschließlich an den aus Straßen- und Betriebskontrollen festgestellten Verstößen, unabhängig davon, ob sie einem Verantwortlichen oder einem Fahrer zur Last gelegt werden. Zusätzlich prüfen die ZAS aufgrund der bei Straßenkontrollen festgestellten Fahrerverstöße und die Arbeitsschutzbehörde bei Betriebskontrollen, inwieweit gegen einen Unternehmensverantwortlichen ein Verfahren aufgrund eines Dispositions- oder Überwachungsverstoßes einzuleiten ist.

Frage 2. a) Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Jahr 2012 bzw. im ersten Quartal 2013 wegen Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz bzw. die Fahrpersonalverordnung gegen Lenker (Fahrer) und wie viele im gleichen Zeitraum gegen Unternehmer eingeleitet?

Daten liegen nur für das Jahr 2012 vor. Im Jahr 2012 wurden durch die ZAS 5965 Bußgeldverfahren bearbeitet. Eine statistische Auswertung hinsichtlich der Anzahl der gegen Verantwortliche bzw. Fahrer erlassenen Bußgeldbescheide erfolgt nicht.

Eine Auswertung nach der Anzahl der Tatbestände (z.B. Lenkzeitüberschreitungen, Ruhezeitverkürzungen, Mängel beim Betrieb der Kontrollgeräte) lässt jedoch eine Differenzierung hinsichtlich der den Verantwortlichen bzw. den Fahrern zur Last gelegten Anzahl der Tatbestände zu.

Für das Jahr 2012 betrugen diese 19.176. Davon entfielen auf Fahrer 10.349 (54 v.H.) und auf die Verantwortlichen 8827 (46 v.H.).

- Frage 2. b) Wie hoch waren jeweils die Bußgelder, die in den vorgenannten Zeiträumen gegen die Fahrzeugführer (Fahrer) festgesetzt wurden?
- Frage 2. c) Wie hoch waren jeweils die Bußgelder, die in den vorgenannten Zeiträumen gegen die Unternehmer festgesetzt wurden?

Die Fragen 2 a) und 2 b) werden wie folgt gemeinsam beantwortet: Für das Jahr 2012 betrug die Bußgeldhöhe insgesamt 2,78 Mio €. Davon entfielen ca. 42 v.H. auf die Fahrer und 58 v.H. auf die Unternehmer.

- Frage 3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass hier das für Ordnungswidrigkeiten geltende Opportunitätsprinzip die sachgerechte Anwendung erfährt?
- Frage 4. Wenn nein, was gedenkt die Landesregierung zeitnah zu unternehmen, damit die Unternehmer künftig ihrer Verantwortung entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden?

Die Frage 3 und 4 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Ja. Die ZAS und die Arbeitsschutzverwaltung bearbeiten alle ihr angezeigten Fälle bzw. die festgestellten Verstöße bei Betriebskontrollen nach pflichtge

mäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips sachgerecht. Insbesondere prüfen sie im Verfahren gegen Fahrer und bei Betriebskontrollen auch Dispositions- bzw. Überwachungsverstöße von Verantwortlichen, die ggf. geahndet werden.

Wiesbaden, 11. Juli 2013

Stefan Grüttner